

ZFA Zwischenprüfung 2012	1280 Medientechnologie Siebdruck
Einheitliche Prüfungsaufgaben in den Druck- und Papierberufen gemäß § 40 BBiG und § 34 HwO	

Prüfungsbereich 2: Siebdrucktechnik Anfertigen eines Prüfungsstücks

Zeit: 5 Stunden

Aufgabe: **Herstellen eines Siebdruckprodukts unter Einbeziehung der Prozessvorbereitung, der Siebdruckvorstufe, -formherstellung einschließlich der Prozesskontrolle und -optimierung, Dokumentation mit praxisüblichen Unterlagen**

Beschreibung: Siebdruckprodukt
Endformat: 160 mm × 100 mm, die gestellte Datei ist 1:1 zu übernehmen
Zu drucken in 9 Nutzen
Farben: zweifarbig
Bedruckstoff: nach Wahl des Prüflings
Druckbogenformat: 500 mm × 350 mm
Druckbogenauflage: 20 Bogen
Vorgaben für die Siebdruckvorstufe: siehe Anlage 1

Arbeitsschritte:

Vorstufe: Die in der Anlage 1 aufgeführten Angaben sind für die Herstellung der Kopiervorlagen aufzubereiten. Es sind 9 Nutzen zu platzieren. Die Nutzen sind mit Trennschnitt auf Druckbogen-Mitte zu stellen. Die Kenn-Nummer des Prüflings ist auf der Form zu integrieren. Der Herstellungsweg ist freigestellt, aber in der Dokumentation darzustellen. Alle erforderlichen Hilfs- und Kontrollzeichen sind zu integrieren.
Die Datei „Medienmacher“ ist im Internet herunterzuladen unter:
www.zfamedien.de/ausbildung/mt_siebdruck/pruefungen

Formherstellung: Das Verfahren für die Siebdruckformherstellung ist freigestellt.

Drucken: Einrichten der Siebdruckmaschine für den Auftrag und Drucken von 20 Bogen inkl. Prozesskontrolle und -optimierung. Zur Prüfung sind maximal 50 Bogen zur Verfügung zu stellen. Für eine Kundenpräsentation soll eine andere Farbe für das Produkt angemischt werden. Dazu wird vom örtlichen Prüfungsausschuss ein Farbmuster vorgegeben, das nachzumischen ist.

Dokumentation: Die einzelnen Arbeitsschritte sind in einer Dokumentation (Anlage 2) handschriftlich zu erläutern. Die Dokumentation kann stichwortartig erfolgen und soll etwa eine DIN-A4-Seite umfassen.

Betriebstypische Besonderheiten: Bei der Aufgabenstellung konnten nicht alle betriebstypischen Besonderheiten berücksichtigt werden. Abweichungen von der Aufgabenstellung sind deshalb mit dem örtlichen Prüfungsausschuss abzustimmen. Besonderheiten ergeben sich insbesondere durch unterschiedliche Verfahren und Bedruckstoffspezialitäten, die in der neuen Ausbildungsordnung in den Qualifikationseinheiten nach § 4 Absatz 2, Abschnitt B Nr. II.1 bis II.7 aufgeführt sind. Dies betrifft die W2-Qualifikationen: Bogensiebdruck, Rollensiebdruck, Körpersiebdruck, Technischer Siebdruck, Textilsiebdruck, Keramischer Siebdruck und Glassiebdruck.

Abzugeben sind: Kopiervorlagen, Montagen, 20 Druckbogen, Farbmischprobe, Arbeitsablauf

Anlage: 1 Blatt „Anlage 1“
1 Blatt „Anlage 2“

Bewertungskriterien:

Übereinstimmung mit den Vorgaben,	70 %
technische Realisierung, Sorgfalt und Güte	20 %
Übereinstimmung des Farbtons mit der Vorgabe	10 %
Darstellung der Dokumentation	10 %

Dieses Aufgabenblatt sowie alle weiteren Vorlagen sind zusammen mit den Arbeitsergebnissen abzuliefern. Auf allen vorzulegenden Prüfungsarbeiten sind der Name des Prüflings und des Ausbildungsbetriebes oder die Kenn-Nummer des Prüflings anzugeben. Die Prüfungszeit ist auf der Ausführungs- und Zeitbescheinigung zu bestätigen.